

Anlage 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Maarweg
von : Vogelsanger Straße
bis : Widdersdorfer Straße
Stadtteil : Ehrenfeld
Stadtbezirk : 4

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Im hier zur Rede stehenden Abschnitt des Maarweges befindet sich eine Unterführung, in deren Bereich es in der Vergangenheit bei Starkregen des Öfteren zu Überflutungen der Verkehrsflächen gekommen ist.

Zur Verbesserung der Straßenentwässerung werden daher die vorhandenen Straßenabläufe und Anschlussleitungen erneuert sowie zusätzliche Straßenabläufe und Anschlussleitungen hergestellt.

Es werden zudem die in Teilbereichen vorhandenen Regenwasserkanäle erneuert und das veraltete Pumpwerk ertüchtigt. Jedoch lösen diese beiden Maßnahmen aufgrund ihres geringen Ausbaumfanges keine Straßenbaubeitragspflicht aus.

vorgesehene Maßnahme:

Verbesserung der Straßenentwässerung von Vogelsanger Straße bis ca. 190 m nördlich der Einmündung Widdersdorfer Straße durch Erneuerung der vorhandenen sowie Herstellung zusätzlicher Straßenabläufe und Anschlussleitungen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 130.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Hauptverkehrsstraße (30 %):

39.000,00 EUR

Der Maarweg ist aufgrund seiner Lage und Verkehrsbedeutung als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Obwohl es sich nicht um eine klassifizierte Straße handelt, nimmt er dennoch aufgrund seiner Lage und Verkehrsbedeutung - dies ebenfalls mit Blick auf den Anschluss an die Aachener Straße (B55) und die Venloer Straße (B59) - auch den durchgehenden innerörtlichen Verkehr und den überörtlichen Durchgangsverkehr auf.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

39.000,00 EUR : 195.665 m² = rd. 0,20 EUR

Mit den Arbeiten soll im Oktober 2015 begonnen werden. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme zum 01.10.2015 in Kraft.

Anlage 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Merianstraße
von : Neusser Landstraße
bis : Willi-Suth-Allee
Stadtteil : Chorweiler bzw. Seeberg
Stadtbezirk : 6

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Fahrbahn ist rd. 35 Jahre alt und befindet sich aufgrund des Alters und der hohen Verkehrsbelastung in sehr schlechtem Zustand. Es gibt auf ganzer Länge zahlreiche Risse, Spurrinnen, Ausbrüche, Aufwölbungen, Flickstellen und Ausmagerungen. Zudem sind zahlreiche Sinkkästen wohl aufgrund der hohen Verkehrsbelastung abgesackt.

Eine mehrlagige Sanierung der Fahrbahn sowie eine Erneuerung der Straßenabläufe sind daher dringend erforderlich.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder, Erneuerung der Rinnenführung sowie Erneuerung von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):	280.000,00 EUR
davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der anrechenbaren Höchstbreite	82.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Hauptverkehrsstraße (30%):

25.000,00 EUR

Die Merianstraße ist als Hauptverkehrsstraße nach § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie verbindet zahlreiche Ortsteile im Kölner Norden miteinander und hat nur in Teilstücken überhaupt eine Erschließungsfunktion. Damit dient die Merianstraße neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr sowie dem überörtlichen Durchgangsverkehr.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

47.500,00 EUR : 56.412 m² = rd. 0,90 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich Mitte September 2015 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.09.2015 in Kraft.

Anlage 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Dorotheenstraße
von : Kaiserstraße
bis : Königsberger Straße
Stadtteil : Urbach
Stadtbezirk : 7

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Der Gehweg auf der Westseite ist mit Asphalt bzw. an den Gehwegüberfahrten mit Pflastersteinen befestigt und weist aufgrund von unzähligen Rissen und Löchern großflächige Unebenheiten auf. Die Bordsteine sind zum Teil gebrochen oder abgesackt. Auf Grund des Alters von 55 Jahren ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgelaufen. Zudem entspricht der Unterbau nicht mehr den derzeit gültigen Richtlinien.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung des westlichen Gehweges von Kaiserstraße bis Höhe Dorotheenstr. 58 durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie teilweise Erneuerung der Bordsteine.

Kosten des Ausbaus (geschätzt)	102.000,00 EUR
abzüglich des nicht beitragsfähigen Ausbaus entlang des öffentlichen Spiel-/Bolzplatzes	- 29.800,00 EUR
beitragsfähige Kosten	72.200,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (65 %):

47.000,00 EUR

Die Dorotheenstraße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, da sie sowohl von der Kaiserstraße als auch der Düsseldorfstraße her anfahrbar ist. Innerhalb des von der Kaiserstraße, der Humboldtstraße, der Königsberger/Breslauer Straße sowie der Frankfurter Straße begrenzten Wohngebietes ist die Dorotheenstraße die einzig durchgehende Nord/Südverbindung. Von ihr zweigen nach Osten die drei Anliegerstraßen Wertherstraße, Fauststraße sowie Danziger Straße ab. Auf ihrer gesamten Länge von 530 m dient sie zum Teil der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Die Dorotheenstraße besitzt darüber hinaus die Funktion, den Verkehr innerhalb dieses Baugebietes aufzunehmen und zu verteilen.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

47.000,00 EUR : 70.263 m² = rd. 0,70 EUR

Mit den Arbeiten wurde am 11.08.2015 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft.

Anlage 5

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Werheider Straße
von : Thurner Straße
bis : An der Rosenhecke
Stadtteil : Dellbrück
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage der Werheider Straße besteht überwiegend aus Peitschenmasten und Langfeldleuchten. Sie ist über 40 Jahre alt und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Beleuchtungsanlage dringend sanierungsbedürftig. An den Masten ist Korrosion erkennbar. Einzelne Masten sind nicht mehr standsicher.

Die vorhandenen alten Straßenleuchten sollen demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 6 m und Kofferleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt werden. Zwei Masten wurden bereits im Rahmen der Unterhaltung erneuert und werden nicht ausgetauscht.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstellen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 21.500,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

15.000,00 EUR

Die Werheider Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie liegt innerhalb eines kleinräumigen Wohnquartiers, das von der Gemarkenstraße, der Thurner Straße und der Brambachstraße umschlossen wird. Eine besondere Verteil- oder Verbindungsfunktion kommt der Werheider Straße dabei nicht zu. Sie dient somit überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

15.000,00 EUR : 21.955 m² = rd. 0,70 EUR

Mit den Arbeiten soll noch im August 2015 begonnen werden. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft.

Anlage 6

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Wittener Straße
von : Kalk-Mülheimer Straße
bis : Wendehammer
Stadtteil : Buchforst
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

An dem Mischwasserkanal in der Wittener Straße wurden, beginnend an der Kalk-Mülheimer Straße, auf einer Länge von rund 73 m erhebliche bauliche Mängel festgestellt. Aufgrund des Schadensausmaßes und des Alters des Kanals (Baujahr 1927) ist eine Erneuerung erforderlich.

Der restliche Kanalstück bis zum Wendehammer ist neueren Datums (Baujahr 1972) und nicht sanierungsbedürftig.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals von Kalk-Mülheimer Straße bis Höhe Haus-Nr. 5 a sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Herstellung des Mischwasserkanals:	181.000,00 EUR
Davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46 % an den Kanalbaukosten:	83.400,00 EUR
zuzüglich Kosten der Straßenabläufe:	12.000,00 EUR
Kostenanteil der Straßenentwässerung:	95.400,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

66.800,00 EUR

Die Wittener Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Sackgasse, damit dient die Straße nur der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

66.800,00 EUR : 13.084 m² = rd. 5,10 EUR

Mit den Kanalbauarbeiten wurde im Juli 2015 begonnen. Die Satzung tritt somit bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Anlage 7 zu § 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Pellenzstraße
von : Simrockstraße
bis : Franz-Geuer-Straße
Stadtteil : Ehrenfeld
Stadtbezirk : 4

§ 1 Ziffer 8 der 206. KAG-Maßnahmensatzung vom 29.12.2009 sieht für die Pellenzstraße die Erneuerung der Straßenbeleuchtung vor.

Die Arbeiten an der Straßenbeleuchtung durch die insoweit zuständige RheinEnergie AG sollten eigentlich in enger zeitlicher Abstimmung mit der Erneuerung der Gehwege erfolgen, die auf einer Teilstrecke der Pellenzstraße geplant war. Der Beginn der Straßenbauarbeiten musste jedoch mehrfach verschoben werden, zuletzt kamen dann noch witterungsbedingte Unterbrechungen hinzu.

All dies führte dazu, dass die Arbeiten an der Straßenbeleuchtung und der Gehwege zwischen den Beteiligten nicht koordiniert werden konnten und letztlich die Gehwegsanierung allein durchgeführt werden musste.

Da sich die ursprünglich erhofften Einsparungseffekte nun nicht mehr realisieren lassen, wird von einer Erneuerung der Straßenbeleuchtung vorerst Abstand genommen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher die 206. KAG-Maßnahmensatzung bezogen auf die Pellenzstraße ersatzlos aufzuheben.

Anlage 8 zu § 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Honschaftsstraße
von : Wupperweg
bis : alt: Ahrweg/Kinzigweg, neu: Ahrweg/Wupperplatz
Stadtteil : Höhenhaus
Stadtbezirk : 9

§ 1 Ziffer 13 der 223. KAG-Maßnahmensatzung vom 01.08.2012 sieht für die Honschaftsstraße im Abschnitt von Wupperweg bis Ahrweg/Kinzigweg die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn vor.

Die Arbeiten wurden im April 2013 abgeschlossen.

Wie nunmehr im Zuge der Vorbereitungen zur Beitragserhebung auffiel, endet der Kinzigweg nicht an der Honschaftsstraße, sondern weiter südlich am Wupperplatz. Der Kinzigweg ist daher zur Begrenzung des Straßenabschnittes der Honschaftsstraße nicht geeignet, vielmehr ist dies der Ahrweg zusammen mit dem Wupperplatz.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung die Abschnittsgrenze geändert. An dem abzurechnenden Straßenteilstück und den der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücken ändert dies jedoch nichts.

Anlage 9 zu § 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Berliner Straße
von : Clevischer Ring
bis : Markgrafenstraße/Bredemeyerstraße
Stadtteil : Mülheim
Stadtbezirk : 9

§ 1 Ziffer 3 der 233. KAG-Maßnahmensatzung vom 21.08.2013 beinhaltet für die Berliner Straße bisher auch den Grunderwerb und die Freilegung von Erschließungsflächen, weil bislang davon ausgegangen wurde, dass für den Straßenausbau einige wenige im Privateigentum stehende Grundstücksflächen zusätzlich angekauft werden müssen.

Im Zuge der Vorbereitung der Beitragserhebung wurde jedoch festgestellt, dass die in Rede stehenden Flächen bereits vor dem Ausbau als Straße genutzt wurden. Somit sind durch die Umgestaltung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen worden und es ist kein beitragsfähiger Aufwand für Grunderwerb entstanden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden daher rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung der Grunderwerb und die Freilegung aus dem Maßnahmentext entfernt.